

Allgemeinverfügung
zum Umgang mit Wasserpfeifen (Shishas)
in Betriebsräumen von bestehenden Gaststätten in den Gemeinden im
Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Tübingen als untere Gaststättenbehörde
vom 20.11.2018

Änderung der Allgemeinverfügung vom 15.11.2018

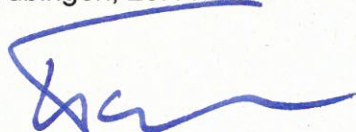
Folgender Abschnitt wird ergänzt in korrigierter Fassung bekannt gegeben:

- 2.5 Im Anzündbereich sowie im Bereich der Theke ist jeweils ein Feuerlöscher der Brandklasse A, der der DIN EN 3 (Tragbarer Feuerlöscher) entspricht, mit 6 Kilogramm Löschmittel vorzuhalten. Feuerlöscher müssen regelmäßig (alle zwei Jahre) fachmännisch gewartet bzw. ausgetauscht werden (siehe Prüfplakette auf dem Löschmittelbehälter).

Die Ergänzung der Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Tübingen, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Tübingen, 20.11.2012



Landrat

Joachim Walter